

Die Steuervoreinzahlung. Zu dem Gesetze betreffend die Steuervoreinzahlung gibt der Magistrat folgende Erläuterungen:

Verpflichtet zur Steuervoreinzahlung bis 15. November im Sinne des Gesetzes vom 13. Oktober 1921 sind nur diejenigen Erwerbsteuer- und Einkommensteuerpflichtigen, welche einen Zahlungsauftrag für 1920 noch nicht bekommen haben.

Bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer sind die Zahlungsaufträge für das Jahr 1920 an die Angehörigen der II. bis IV. Erwerbsteuerklasse zum grossen Teile schon zugestellt. Wer also einen Zahlungsauftrag für das Jahr 1920 in Händen hat, braucht sich um das Vorauszahlungsgesetz nicht zu kümmern, sondern er zahlt bis zum Einlangen der Vorschreibung für das Jahr 1921 wie bisher die Steuerraten im Ausmasse der Vorschreibung pro 1920 in den allgemeinen gesetzlichen Terminen (1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober). Wer einen Zahlungsauftrag über die allgemeine Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr 1920 noch nicht in Händen hat, muß die Voreinzahlung und zwar bis 15. November l. J. leisten und sich die Höhe derselben auf Grund des Zahlungsauftrages für das Jahr 1919 berechnen. Der Zahlungsauftrag enthält getrennt: 1.) den bemessenen Steuersatz, 2.) den Bundeszuschlag, früher Staats- oder Kriegszuschlag genannt und 3.) die autonomen Zuschläge. Sowohl für das Jahr 1920 als auch für 1921 sind nun folgende Berechnungen zu machen: Der für das Jahr 1919 bemessene Steuersatz (also ohne Bundeszuschlag) ist zu verdoppeln. Von diesem Betrage sind die für das Jahr 1920 bzw. 1921 festgesetzten autonomen Zuschläge zu berechnen. Dieser verdoppelte Steuersatz, die hiervon berechneten Zuschläge und der verdoppelte Bundeszuschlag gibt zusammen den Voreinzahlungsbetrag für 1920 bzw. 1921, von welchem die bereits auf Grund der Vorjahresgebühr im Laufe der Jahre 1920 und 1921 geleisteten Vorauszahlungen abzuziehen sind.

Die autonomen Zuschläge betragen: Für die erste Erwerbsteuerklasse für 1920 467.5, für 1921 489.5, für die zweite Erwerbsteuerklasse für 1920 467.5, für 1921 479.5, für die dritte Erwerbsteuerklasse für 1920 419.5, für 1921 441.5 und für die vierte Erwerbsteuerklasse für 1920 399.5, für 1921 421.5. Obige Zuschlagsprozente erhöhen sich für jene ein Handelsgewerbe betreibenden Steuerpflichtigen, die in der Handelssektion für Handel, Gewerbe und Industrie beitragspflichtig sind, und 2.25% das ist um den Handelschulbeitrag. Für jene Erwerbsteuerpflichtigen, die das Wahlrecht zur Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie nicht besitzen, vermindern sich obige Prozentsätze für 1920 um 59.5%, für 1921 um 8.5%.

Beispiel: Laut Zahlungsauftrag für 1919 beträgt der Steuersatz (II El.) 500 K, der Bundeszuschlag gleichfalls 500 K, um den Betrag der autonomen Zuschläge braucht man sich nicht zu kümmern. Voreinzah-

lung pro 1920 Staatssteuer (500 x 2) 1000 K, autonome Zuschläge 457, 5% von 1000 K 457.5 K, Bundeszuschlag aus dem Zahlungsauftrag im doppelten Ausmasse 1000 K, zusammen 5575 K. Eingebracht wurde im Jahre 1920 auf Grund der Vorschreibung pro 1919 bereits 1400 K, daher Voreinzahlung für 1920 5175 K. Voreinzahlung für 1921: Staatssteuer (500 x 2) 1000 K, autonome Zuschläge 479, 5% von 1000 K 479.5 K, Bundeszuschlag aus dem Zahlungsauftrag im doppelten Ausmasse 1000 K, zusammen 6795 K. Eingebracht wurde im Jahre 1921 auf Grund der Vorschreibung pro 1919 bereits 1050 K, daher Voreinzahlung pro 1921 5745 K. Somit ist noch bis zum 15. November zu entrichten: 5175 K + 5745 K = 10.920 K. Ist der Zahlungsauftrag für das Jahr 1919 in Verlust geraten, so werden dem Steuerpflichtigen die Raten entweder bei der Steueradministration oder bei der Rechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes bekanntgegeben.

Die Einkommensteuervorschreibungen für 1920 sind noch nicht zugestellt, es ist daher von allen Einkommensteuerpflichtigen, die nicht ausschliesslich Steuerabzugspflichtige Dienstbesitzende haben, der Voreinzahlungsbetrag nach dem Gesetze zu berechnen und zu leisten. Bei der Einkommensteuer ist für die Voreinzahlung der Umstand massgebend, ob im Jahre 1920 ein Einkommen von mehr als 200.000 K erzielt wurde, oder nicht. Beträgt das Einkommen für 1920 nicht mehr als 200.000 K, so ist bei der Voreinzahlungsberechnung von dem letztversteuerten Einkommen, welches im Zahlungsauftrag für 1919 in der Rubrik Einkommen ersichtlich ist, abzuziehen und spielt die vorgeschriebene Steuer überhaupt keine Rolle. In jeder Fabrik-Trafik ist eine Belehrung über das Einhebungs- und Vorauszahlungsgesetz erhältlich. Auf der 4. Seite dieser Belehrung befinden sich die für 1920 und 1921 geltenden Einkommensteuerskalen. Bezüglich der Skala für 1921 ist zu bemerken, dass das Gesetz über die Herabsetzung der Einkommensteuer für 1921 bereits in Wirksamkeit getreten ist und daher die ersten vier Einkommensteuerstufen überhaupt steuerfrei bleiben, während die übrigen Steuersätze um 10% zu kürzen sind. An der Hand dieser Einkommensteuerskalen ist der auf das letztversteuerte Einkommen entfallende Steuersatz für 1920 und 1921 zu bestimmen und dieser mit 2 zu multiplizieren. Diese Verdopplung bildet dem Voreinzahlungsbetrag, von dem selbstverständlich etwa bereits für 1920 und 1921 geleistete Zahlungen in Abzug zu bringen sind.

Beispiel: Im Zahlungsauftrag von 1919 ist ein Steuerpflichtiges Einkommen von 80.000 K angegeben, während der Steuerpflichtige im Jahre 1920 ein Einkommen von 180.000 K erzielt hat. Für den Voreinzahlungsbetrag kommt aber nur das letztversteuerte Einkommen, also der Betrag von 80.000 K in Betracht. Es sind somit für 1920 einzuzahlen: Laut Einkommensteuerskala entspricht dem Einkommen von 80.000 K für eine einzeln besteuerte Person für 1920 ein Steuersatz von 4.500 K, für 1921 1.732 K, dieser Steuersatz mit 2 multipliziert ergibt den für jedes Jahr zu leistenden Voreinzahlungsbetrag, also für 1920

4000 K, für 1921 3.464 K. Hat der Steuerpflichtige bereits im Jahre 1920 4000 K, im Jahre 1921 4500 K bezahlt, so hat er bis 15. November noch 3.964 K zu entrichten.

Besteht das Einkommen aus Steuerabzugspflichtigen Dienstbesitzenden und anderweitigen Einkommen, so kommt für die Voreinzahlung nur das letztere in Betracht. Beispiel: Im Zahlungsauftrag für 1919 ist ein Dienstbesitzendengeld von 20.000 K und ein anderweitiges Einkommen von 30.000 K ausgewiesen. Der Voreinzahlungsbetrag ist vom Einkommen pro 30.000 K zu berechnen und beträgt laut Skala pro 1920 für Einzelpersonen 600 x 2 = 1200 K. Für 1921 ist nichts einzubringen, weil erst ein Einkommen von über 70.000 K besteuert wird.

Auf einem Einkommen im Jahre 1920 von über 200.000 K bildet die Grundlag für die Berechnung der Voreinzahlung nicht das zuletzt besteuerte Einkommen, sondern das im Jahre 1920 erzielte und einbekannte Einkommen. Der auf dieses Einkommen entfallende Steuersatz ist aus den erwähnten Skalen zu entnehmen und ohne Verdopplung bis 15. November zur Einzahlung zu bringen. Ausserdem ist noch, wenn dies nicht schon geschehen ist, bis 15. November das Bekenntnis zu legen. Werden die letzteren Bestimmungen nicht eingehalten, so würde dem Einkommen unbeschadet der sonstigen Skammassregeln ein Zuschlag von 50% des Unterschiedes zwischen der für die Jahre 1920 und 1921 bis 15. November d. J. eingezahlten und der für diese Jahre angelegten vorgeschriebenen Steuer auferlegt. Beispiel: Steuerpflichtiges Einkommen aus dem Zahlungsauftrag pro 1919 80.000 K, im Jahre 1920 erzieltes und einbekanntes, bisher noch nicht besteuertes Einkommen 450.000 Kronen. Der Steuerpflichtige hat gemäß der Tabelle nach der Formel $\frac{450.000 - 400.000}{100} \times 33 \frac{3}{4} + 89.250 = 106.125$ für das Jahr 1920 zu bezahlen. Für das Jahr 1921 laut Skala 57.143 K. Hat der Steuerpflichtige auf Grund des Zahlungsauftrages pro 1919 bereits im Jahre 1920 4000 K, im Jahre 1921 4.500 K gezahlt, so hat er bis 15. November noch 174.768 K zu bezahlen.

Würde jedoch bei einem Einkommen von mehr als 200.000 K im Jahre 1920 der einfache aus der Tabelle entnommene auf dieses Einkommen des Jahres 1920 entfallende Steuersatz geringer sein als die Voreinzahlung, die nach dem bereits im Jahre 1919 besteuerten Einkommen entfiel, dann ist die Voreinzahlung nach dem Einkommen, das der Steuerbemessung pro 1919 zugrunde lag, zu leisten. Beispiel: pro 1919 steuerpflichtiges Einkommen 150.000 K, pro 1920 erzieltes Einkommen 210.000 K. Die Voreinzahlung beträgt pro 1920 nach der Formel und unter Zugrundelegung des Einkommens pro 1920 $\frac{210.000 - 200.000}{100} \times 30 + 29.250 = 32.250$ K. Würde der Berechnung das bereits im Jahre 1919 besteuerte Einkommen von 150.000 K zugrundegelegt, so ergibt sich nach der Tabelle pro 1920 ein Voreinzahlungsbetrag von $17.250 \times 2 = 34.500$ K. Letzterer Betrag würde daher als Voreinzahlungsbetrag für 1920 zu entrichten sein. Der Steuerpflichtige könnte jedoch gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes um Ermässigung bei der Steueradministration nachsuchen, weil der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass die von

ihm für das Jahr 1920 endgültig zu entrichtende Steuer den Betrag der erzielten Voreinzahlungsgeld nicht erreichen wird.
Höherer-werten im Jahre 1920 die Steuerabzugspflichtigen Dienstbesitzende und das anderweitige Einkommen zusammengeordnet den Betrag von 200.000 K, so ist wie bereits gesagt, auf das Dienstbesitzendengeld überhaupt keine Rücksicht zu nehmen, das anderweitige Einkommen aber zu behandeln, wie die im Jahre 1920 erzielten Einkommen von mehr als 200.000 K. Beispiel: Das der Einkommensteuer für 1919 zugrunde liegende Einkommen einer Einzelperson betrug: an Dienstbesitzenden 11.000 Kronen, an sonstigen Einkommen 80.000 K. Im Jahre 1920 betrug das Einkommen aus Dienstbesitzenden 60.000 K, das sonstige Einkommen 150.000 K. Da die Dienstbesitzende und das anderweitige Einkommen 200.000 Kronen übersteigen, ist der Voreinzahlungsbetrag für das anderweitige Einkommen von 150.000 K der einfache Steuersatz aus der Einkommensteuertabelle pro 1920 bzw. 1921 der Voreinzahlungsbetrag ist daher pro 1920 17.250, pro 1921 6004 K.

Beim Eintritte bei den Rechnungsberechnungen der magistratischen Bezirksämter betreffend die Einkommensteuer könne in Erfüllung werden.
Sämtliche Einkommensteuerpflichtigen für 1919 mitgeteilt wird, und wenn der Steuerpflichtige das für 1920 einbekannte Einkommen angeben kann, sonst mag er sich an die Steueradministration wenden.
Sehr geehrter Herr Kollege!
Mittwoch, den 16. da beschriebenen die Mitglieder des Gesellschafsauswahles für die Bestimmungen die neu erlichtete Finanzverwaltung im Lagerhaus.
Die Herren Kommissionsmitglieder werden zu dieser Sitzung eingeladen.
Sämtliche Einkommensteuerpflichtigen treffen sich um 2 Uhr Nachmittags bei der Eintritte der A. J. des Strassenbahn (Anstalt) in der Strassenbahn.